1. **Betroffener:**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Name** | **Vorname** | **Geburtsdatum** |
|  |  |  |

1. **Sorgeberechtigte Eltern oder gesetzliche/r Vertreter/in:**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Name** | **Vorname** | **Anschrift** |
|  |  |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Name** | **Vorname** | **Anschrift** |
|  |  |  |

Hiermit entbinde(n) ich/wir

|  |  |
| --- | --- |
| **Name (Inhaber der Information)** | **von/aus (Einrichtung/Institution)** |
|  | Schule |
|  | Schulamt/Bezirksregierung |
|  | Psycholog\*innen/Psychotherapeut\*innen/Klinik |
|  | (Kinder-)Arzt |
|  |  |
|  |  |

zu folgendem Zweck *– Fach- und Informationsaustausch, Berichtserstattung -* gegenseitig von ihrer Schweigepflicht.

Ich bin damit einverstanden, dass Informationen, Auskünfte, Befunde, o.ä. über mein(e) / unser(e) Kind(er) bzw. familiäre Situation an das Jugendamt der Stadt Nettetal, *Frau Froehlich, Frau Jansen, Frau Lorenz, Frau Preußner* übermittelt werden.

Weiterhin stimme/n ich/wir zu, dass die bekanntgewordenen Daten und Angaben an andere für die Entscheidungsfindung wichtige Stellen (Gesundheitsamt, Schulamt, Jugendamt intern, usw.) weitergegeben werden dürfen.

Die Erklärung gilt zugleich als datenschutzrechtliche Einwilligung.

Mit ist bekannt, dass sowohl die Entbindung von der Schweigepflicht als auch die datenschutzrechtliche Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

Eine Ausfertigung dieser Erklärung habe ich erhalten.

Nettetal, den

 Datum Unterschrift(en) der Sorgeberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter

**§ 35 SGB I Sozialgeheimnis**

(1) Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Sozialdaten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen dürfen Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, weder zugänglich sein noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden. Der Anspruch richtet sich auch gegen die Verbände der Leistungsträger, die Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger und ihrer Verbände, die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung, die Zentrale Speicherstelle bei der Datenstelle der Träger der Deutschen Rentenversicherung, soweit sie Aufgaben nach § 99 des Vierten Buches, und die Registratur Fachverfahren bei der Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung, soweit sie Aufgaben nach § 100 des Vierten Buches wahrnimmt, die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, gemeinsame Servicestellen, Integrationsfachdienste, die Künstlersozialkasse, die Deutsche Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und § 66 des Zehnten Buches durchführen, die Versicherungsämter und Gemeindebehörden, sowie die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen (§ 2 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes), soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetzbuch wahrnehmen und die Stellen, die Aufgaben nach § 67c Abs. 3 des Zehnten Buches wahrnehmen. Die Beschäftigten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei den genannten Stellen das Sozialgeheimnis zu wahren.

(2) Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten ist nur unter den Voraussetzungen des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches zulässig.

(3) Soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateien und automatisiert erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Sozialdaten.

(4) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich.

(5) Sozialdaten Verstorbener dürfen nach Maßgabe des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches verarbeitet oder genutzt werden. Sie dürfen außerdem verarbeitet oder genutzt werden, wenn schutzwürdige Interessen des Verstorbenen oder seiner Angehörigen dadurch nicht beeinträchtigt werden können.